

**Satzung**  
**der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen**  
**- Ortsverband Hamm –**  
**vom 22.10.2012**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Ortsverband Hamm der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba Ortsverband“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet der Stadt Hamm und auf Wunsch anliegender Nachbargemeinden. (räumlicher Organisationsbereich). Sein Sitz ist in Hamm.

**§ 2**  
**Grundsätze der gewerkschaftlichen Orientierung**

1. Der komba Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.
2. Der komba Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe Die komba Jugendgruppe Hamm hat sich eine eigene Satzung zu geben.
3. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§ 1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Der komba Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse

**§ 3**  
**Aufnahmeverfahren**

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand. Vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand zu hören. Wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, kann Beschwerde gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw eingelegt werden.

**§ 4**  
**Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss**

1. Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschluss ist der Gesamtvorstand zu hören. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
2. Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

## **§ 6**

### **Ansprüche der komba bei Austritt**

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber dem komba Ortsverband sowie für die dem komba Ortsverband zustehenden Anteile am Beitrag.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den komba Ortsverband einen Beitrag. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist und
  - b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba Ortsverband verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.
2. Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba Ortsverbandes festgelegt. Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba Ortsverband beschließen.
3. Ein besonderer Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba Jugendgruppe **Hamm** wird nicht erhoben.

## **§ 8**

### **Gewerkschaftliches Wohlverhalten und Mitwirkungsrechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des komba Ortsverbandes zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
2. Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba Ortsverband gewährt ihnen Schutz und Unterstüt-

zung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Organe des Ortsverbandes**

Organe des komba Ortsverbandes sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand und
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen mind. einer Tarifbeschäftigter sein muss,
- der Kassiererin/dem Kassierer bzw. der Vertretung
- dem Geschäftsführer bzw. der Vertretung
- dem Schriftführer bzw. der Vertretung

2. Ist ein Arbeitnehmersausschuss (§ 18 Abs. 1) gebildet, gehört die/der Vorsitzende des Ausschusses ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an. Das gleiche gilt für die/den Vorsitzenden der komba Jugendgruppe Hamm, wenn sich eine Jugendgruppe mit eigener Satzung (§ 2 Abs. 2) gebildet hat.

3. Der Jugendleiter kann sich durch einen Angehörigen der Jugendleitung vertreten lassen.

## **§ 11**

### **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Stellvertretern der / des Geschäftsführers/in, der / des Kassierers/in und der / des Schriftführers/in,
- 6 Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei mindestens zwei jeweils aus dem Beamten- bzw. Arbeitnehmerbereich kommen müssen
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen,
- dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin, wenn sich eine Jugendgruppe mit eigener Satzung (§ 2 Abs. 2) gebildet hat.

2. Wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ändert sich die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes um diese Position bis Neuwahlen gem. § 17 Abs. 5 stattgefunden haben.

3. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes werden die ordentlichen Mitglieder einer Personalvertretung im Organisationsgebiet des Ortsverbandes Hamm mit beratender Stimme eingeladen, wenn sie komba-Mitglied sind.

Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des komba Ortsverbandes.

## **§ 13**

### **Wahl des Gesamtvorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter/innen, von denen mind. einer Tarifbeschäftigter sein muss
- die KassiererIn/den Kassierer und die Vertretung
- den Schriftführer / die Schriftführerin und die Vertretung
- den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und die Vertretung
- 6 Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei mindestens zwei jeweils aus dem Beamten- bzw. Arbeitnehmerbereich kommen müssen
- eine/n Vertreter/in der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen

auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die/der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gem. § 19 von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende der komba Jugendgruppe Hamm werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe Hamm gewählt.

3. Die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NW aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 14**

### **Ablauf und Organisation von Wahlen und Beschlüssen der Organe**

1. Alle Wahlen und Beschlüsse der komba-Organe erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied des komba-Ortsverbandes eine geheime Abstimmung beantragt.

Bei Wahlvorgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.

3. In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche

Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

4. Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines/einer Protokollführer/in und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen.

## **§ 15**

### **Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit.
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Wahl des Gesamtvorstandes.
- Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter/in.
- Wahl der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und 2.
- Beschlussfassung über die Höhe des örtlichen Beitragszuschlages. (§ 7)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Regelung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu Personal-/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen.

2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch die/den Vorsitzenden einzuberufen.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten.

Soweit die Antragsteller/Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflösbaren Zusammenhang stehen.

4. Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

## **§ 16**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 50,00 Euro (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.

2 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.

3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zugelassen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba-gewerkschaft nrw.

2. Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.

3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig, Der Gesamtvorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

4. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist für diese Position zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des nach § 11 gewählten Vorstandes. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes werden kommissarisch bis zur Neuwahl von einem Mitglied des Gesamtvorstandes übernommen, den der Gesamtvorstand bestimmt.

Wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit gem. § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 S. 2 ausscheidet, hat der Gesamtvorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um insgesamt Neuwahlen durchzuführen.

## **§ 18**

### **Ehrenamtlichkeit und Regressansprüche in Ausübung eines Amtes**

1. Kein Organ des komba-Ortsverbandes darf Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

2. Die Mitglieder eines Organs des komba-Ortsverbandes Hamm haften dem komba Ortsverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.

3. Ist ein Mitglied eines Organs des komba-Ortsverbandes Hamm einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Ortsverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

5. Die/der Vorsitzende des komba-Ortsverbandes Hamm leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den komba Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 19**

### **Ausschüsse und Fachkommissionen**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmersausschuss wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die selber der Arbeitnehmergruppe angehören und nicht von der Vorschrift des § 14 Abs. 2 erfasst werden. Der Arbeitnehmersausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen obliegen ihm die Aufgaben der örtlichen Urabstimmungskommission und der örtlichen Streikleitung. Der Arbeitnehmersausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.

2. Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden.

3. Wird für eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Mitgliedergruppen kein Ausschuss oder kein Fachbereich gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein

4. Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.

5. Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.

6. Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des komba Ortsverbandes einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt.

## **§ 20**

### **Rechnungslegung und Prüfung der Kassenführung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine stellvertretenden / stellvertretende Rechnungsprüfer/in. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
2. Die Wahlzeit dauert drei Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und der Kassiererin/dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

## **§ 21**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 22**

### **Gewerkschaftliche Unterstützung der Mitglieder**

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der Gesamtvorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Ortsverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
3. Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.
4. Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes Hamm.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.10.2012**